

Die Vorsorgekommission

Personalvorsorge mitgestalten und Verantwortung übernehmen

Sie sind Mitglied der Vorsorgekommission Ihrer Firma, oder Sie interessieren sich für diese Funktion. Mit dieser Publikation informieren wir Sie darüber, wie eine Vorsorgekommission zustande kommt, wo sie in der Personalvorsorge angesiedelt ist und welche Rechte und Pflichten mit der Aufgabe als Mitglied einer Vorsorgekommission verbunden sind.

Das Fundament

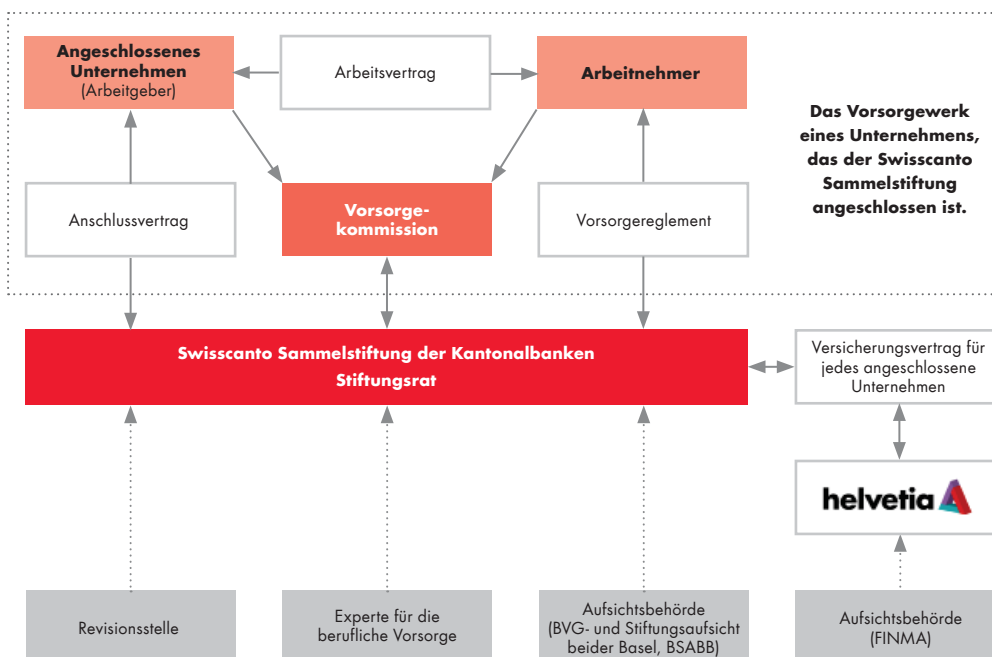
Der sozialpartnerschaftliche Gedanke steht in der beruflichen Vorsorge im Zentrum. Arbeitgeber können sich – mit dem Einverständnis des Personals – über einen Anschlussvertrag einer sogenannten BVG-Sammelstiftung anschliessen. Nach Unterzeichnung des Personalvorsorge-Vertrags (Anschlussvertrag) ist das Unternehmen verpflichtet, für sein Vorsorgewerk eine paritätische Vorsorgekommission zu bestellen. Paritätisch heisst, dass sich die Kommission aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Bei nicht registrierten Sammelstiftungen, welche die freiwillige berufliche Vorsorge durchführen, müssen die Arbeitnehmer in der Vorsorgekommission mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten sein. Die Arbeitnehmervertreter werden vom Personal des Unternehmens gewählt, die Arbeitgebervertreter vom Arbeitgeber bestimmt.

Die Vorsorgekommission als Teil der Personalvorsorge-Verwaltung

Innerhalb einer Sammelstiftung bildet jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Alle Vorsorgewerke, die einer bestimmten Sammelstiftung angeschlossen sind, sind voneinander organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig. Die Mitglieder der jeweiligen Vorsorgekommissionen vertreten die Interessen des Personals und des Arbeitgebers ihrer Firma in Bezug auf die Personalvorsorge. Sie tragen Verantwortung für die Organisation und die korrekte administrative Umsetzung der Personalvorsorge in ihrem Unternehmen und verfügen über Rechte und Pflichten in der Ausübung ihrer Aufgaben. Ein wichtiger Aspekt dabei ist auch der Umgang mit sensiblen Personaldaten.

Alle Aufgaben des Vorsorgewerks sind im Organisationsreglement detailliert beschrieben, das Bestandteil des Anschlussvertrages und des Vorsorgereglements ist. Darin festgehalten sind auch die Bestimmungen für die Wahl, die Amtsdauer sowie die Beschlussfassung der Vorsorgekommission.

Beispiel anhand der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken



Die Mitglieder der jeweiligen Kommission wählen ihren Präsidenten für eine bestimmte Amtsdauer. Die Vorsorgekommission muss mindestens einmal jährlich zusammentreffen; alle Sitzungen werden protokolliert. Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds beendet, scheidet dieses aus der Kommission aus und es muss ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Vorsorgekommission und Stiftungsrat

Alle Vorsorgekommissionen zusammen bilden eines der paritätischen Organe der Sammelstiftung. Dem Stiftungsrat als weiteres paritätisches Organ obliegt die Gesamtverantwortung der Sammelstiftung. Er repräsentiert die Sammelstiftung und ist mit deren strategischer Ausrichtung beauftragt.

Die Kompetenzen der Organe «Vorsorgekommission» und «Stiftungsrat» sind klar geregelt. Die Vorsorgekommissionen beauftragen den Stiftungsrat, seine Aufgaben und Pflichten gemäss Organisationsreglement wahrzunehmen. Die Aufgaben des Stiftungsrates betreffen die Stiftung als Ganzes, z.B. im Zusammenhang mit der Jahresrechnung und den Grundlagentexten für Reglemente und Anschlussverträge. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden aus dem Kreis der Mitglieder aller Vorsorgekommissionen gewählt, und zwar von den Kategorien «Arbeitgebervertreter» und «Arbeitnehmervertreter».

Rechte einer Vorsorgekommission

- Einblick in alle Belange der Personalvorsorge
- Recht auf Information
- Mitsprache bei der Wahl von Vorsorgeträger und Versicherungsgesellschaft
- Mitsprache bei der Finanzierungs- und Leistungsgestaltung (z.B. bei Planänderung)
- Mitsprache bei der Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks.

Pflichten einer Vorsorgekommission

- Information der Arbeitnehmer über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerks (z.B. durch die Organisation einer Personalorientierung mit Ihrem Berater der Swisscanto oder der Kantonalbank). Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, sind auf Wunsch schriftlich weiterzugeben.
- Überwachung der Administration
- Geheimhaltung von personenbezogenen Daten
- Veranlassen einer Ersatzwahl, wenn ein Mitglied der Vorsorgekommission zurücktritt oder die Firma verlässt.

Wir unterstützen Sie!

Wenn Sie detaillierte und konkrete Informationen zu den Aufgaben Ihrer Vorsorgekommission benötigen, finden Sie diese im Organisationsreglement des Vertragswerkes für die Personalvorsorge Ihrer Firma, das Sie bei Ihrem Arbeitgeber einsehen können, und im Vorsorgereglement. Wir unterstützen Sie gern dabei, Ihre verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe, insbesondere Ihre Informationspflichten, als Mitglied einer Vorsorgekommission wahrzunehmen. Wenden Sie sich an Ihren Berater; er hilft Ihnen gern!

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni